

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim

3. Änderungssatzung vom 21.06.2019

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim am 21. Juni 2019 die Organisationssatzung vom 9. Mai 2018 wie folgt geändert. Die Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Hochschule genehmigt.

1. Änderung des § 41 Absatz 2:

§ 41 Schlichtungskommission

- (1) [...]
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und **vier** Beisitzern, die **während ihrer Amtszeit in der Schlichtungskommission** nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. **Es sollen alle drei Fakultäten vertreten sein, wobei jeweils ein Mitarbeiter, ein Professor, ein Mitglied der Verwaltung der Hochschule Pforzheim sowie ein Student und Absolvent Teil des Gremiums sein muss.** Der Vorsitzende soll über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden **in der gleichen Sitzung** vom Studierendenrat berufen, **in der auch die Referatsleiterwahlen stattfinden**; der Vorsitzende wird für die Dauer von **drei** Jahren berufen, die Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.
- (3) [...]

2. Redaktionelle Änderung bei § 21 Absatz 2 Satz 3:

Strichkorrektur

§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein. Gewählte wie auch Amtsmitglieder des Studierendenrates sind für den Allgemeinen Studierendenausschuss nicht wählbar.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Finanzreferenten,
 3. einem Referenten für ausländische Studierende und
 4. bis zu vier weiteren Referenten.

Der Studierendenrat legt die Zahl der Mitglieder für die jeweilige Amtsperiode vor dem Wahlakt durch Beschluss fest. Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

- (3) Im Allgemeinen Studierendenausschuss sollen alle Fachschaften vertreten sein.
- (4) Im Allgemeinen Studierendenausschuss soll mindestens ein Referent mit ausländischer Staatsangehörigkeit vertreten sein. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

3. Die Satzung tritt mit erfolgtem offiziellem Aushang in Kraft.

Die Änderungssatzung entspricht den Bestimmungen zur Änderung der Organisationssatzung gemäß § 40 Abs. 1 der Organisationssatzung:



Lam Giang Tran
Präsident des Studierendenrates

Die Änderungssatzung wird genehmigt:



Prof. Dr. Ulrich Jautz
Rektor der Hochschule Pforzheim